DIE
HAFTUNG FÜR TIERSCHADEN

EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DEN JETZIGEN STAND DER GESETZLICHEN REGELUNG DER TIERHAFTUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

VIKTOR KELBLING

RECHTSANWALT IN BREMEN.

BORNA-LEIPZIG

BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE

1906.

DIE
HAFTUNG FÜR TIERSCHADEN

EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DEN JETZIGEN STAND DER GESETZLICHEN REGELUNG DER TIERHAFTUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

VIKTOR KELBLING

RECHTSANWALT IN BREMEN.

ACAD. LAUTENTAL MBL.

BORNA-LEIPZIG

BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE

1906.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die geschichtliche Entwicklung der Tierhaftung.
a) Römisches Recht 1
b) Deutsches Recht 4
c) Gemeines Recht 6
d) Die Tierhaftung in den neueren Gesetzgebungen 6
II. Die Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch.
a) Entstehungsgeschichte 9
b) Das Haftungsprinzip 11
c) Die Tierhaftung als unerlaubte Handlung 12
d) Die Voraussetzungen der Haftpflicht.
1. Der Schaden 14
2. Das schädigende Verhalten des Tieres.
aa) Das Tier 15
bb) Der Kausalzusammenhang 17
e) Die rechtlichen Wirkungen der Haftpflicht.
1. Der Ersatzberechtigte 21
2. Der Ersatzverpflichtete.
aa) Der Tierhalter 22
bb) Der Aufsichtspflichtige 28
3. Ausschluß der Haftung.
aa) Durch eigenes Verschulden 33
bb) Vertraglicher Ausschluß 36
4. Mehrere Haftpflichtige.
aa) Im Verhältnis zum Verletzten 39
bb) Im Verhältnis untereinander 39
III. Zur Abänderung des § 833 42

I. Die geschichtliche Entwicklung der Tierhaftung.

a) Römisches Recht.

Nach dem Grundsatz „casus a nullo praestantur“ muß jeder, den ein Schaden betroffen hat, denselben so lange tragen, als sich nicht die Schadensersatzpflicht eines anderen begründen läßt.[1])

Für das römische Recht ist die Frage, wann die Ersatzpflicht des anderen einzutreten hat, mit Jhering[2]) dahin zu beantworten, daß „nicht der Schaden zum Schadensersatze verpflichtet, sondern die Schuld“. Das römische Recht steht auf dem Boden des Verschuldungsprinzips. Darnach genügt es zur Begründung einer Schadensersatzpflicht nicht, daß zwischen der Tätigkeit des Schädigers und dem schädigenden Ereignis ein äußerer ursächlicher Kausalzusammenhang vorhanden ist (nach Maßgabe des Veranlassungsprinzips), es muß vielmehr ein Verschulden des Verpflichteten hinzukommen. Allerdings hat sich das römische Recht nicht zu dem Prinzip einer allgemeinen Schadensersatzpflicht für außerkontraktliche schuldhafte Handlungen bekannt, sondern gewährt nur einzelne, speziell formulierte Deliktsklagen, d. h. nur wenn die schädigende Handlung den vom Gesetz für den konkreten Fall genau umschriebenen Tatbestand deckt, tritt die Ersatzpflicht des Schädigers ein.

Eine Abweichung vom Verschuldungsprinzip läßt die Regelung der Haftung für Tierschäden erkennen.

Ein Anspruch auf Ersatz des durch Tiere verursachten

---

[1]) Linckelmann, Schadensersatzpflicht S. 1.

[2]) Das Schuldmoment im römischen Privatrecht S. 40.

Schadens gewährt die lex Aquilia für den Fall,[1]) daß einen Menschen ein Verschulden an der Beschädigung eines anderen durch Tiere trifft, sowie unabhängig von jedem Verschulden die Noxalklagen. Außerdem bestand noch eine besondere Popularklage[2]) gegen denjenigen, welcher an einem gangbaren Orte gefährliche Tiere hält: auf doppelten Ersatz wegen Sachbeschädigung, auf angemessenen Ersatz wegen Verletzung eines Freien und auf 200 solidi wegen Tötung eines Freien. Auch aus dieser Klage ist ebenso wie bei der actio legis Aquiliae ohne weiteres das Verschuldungsprinzip ersichtlich. Das Verschulden desjenigen, der das gefährliche Tier an einem Orte, wo Menschen verkehren, hält, ist dem dolus eventualis des modernen Strafrechts zu vergleichen: er hätte die Möglichkeit des eintretenden Schadens voraussehen müssen; handelt er trotz der Voraussehbarkeit des Schadens, so trifft ihn ein Verschulden, das zum Ersatz verpflichtet.

Die Noxalklagen wurden ursprünglich gegen den pater familias wegen deliktischer Handlungen des filius familias und des Sklaven gegeben und verhaften ihn in denselben Fällen, in denen ein Freier wegen eigener schuldhafter Handlungen zum Schadensersatze herangezogen werden kann. Damit konstruierte das römische Recht eine unbedingte Haftung des Hausherrn ohne das Erfordernis des eigenen Verschuldens. Die Haftung für Hauskinder ist von Justinian beseitigt worden.

Analog der Klage wegen Verschulden der Hausuntergebenen

---

[1]) Sed et si canis, cum duceretur ab aliquo asperitate sua evaserit et alicui damnum dederit: si contineri firmius ab alio poterit vel si per eum locum induci non debuit, haec actio (noxia) cessabit et tenebitur, qui canem tenebat. l. 1 § 5 D. si quadr. IX, 1. Mulionem quoque, si per imperitiam inpetum mularum retinere non potuerit, si eae alienum hominem obtriverint, vulgo dicitur culpae nomine teneri . . . l. 8 § 1 D. ad leg. Aq. IX, 2.

[2]) nequis canem, verrem vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem et generaliter aliudve quod noceret animal, sive soluta sint sive alligata, ut contineri vinculis quo minus damnum inferant non possint, qua vulgo iter fiet, ita habuisse ut cuiquam nocere damnumve dare possit. l. 40 § 1, l. 41, l. 42 D. de Aed. Ed. XXI, 1.

statuierte eine Noxalklage, die actio de pauperie[1]) eine Haftpflicht des Eigentümers eines Tieres für Schäden, die dieses contra naturam (sui generis), d. h. in besonderer Bosheit oder Wildheit, die Tieren seiner Art gewöhnlich nicht eigen ist, angerichtet hat.

Dies ist die herrschende Meinung, die insbesondere von Arndt[2]) und Windscheid[3]) vertreten wird, während Dernburg[4]) und Eisele[5]) die Quellenstelle „et generaliter haec actio locum habet quotiens contra naturam fera mota pauperiem dedit“[6]) nicht mittels Interpolierung von „sui generis“ auslegen, sondern dahin interpretieren wollen, daß von dem Tiere ein Schaden angerichtet sein müsse, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu erwarten war.

Die Statuierung einer Haftpflicht für Tierschaden analog der Klage aus Delikten der Hausuntergebenen ist auf die naive Rechtsanschauung der frühesten Jahrhunderte Roms zurückzuführen, die dem vernunftlosen Tier, das contra naturam Schaden anrichtete, einen Dolus unterschob und es gleich dem Sklaven deliktsfähig machte.[7])

Ein Charakteristikum der Noxalklage ist die noxae deditio. Der Eigentümer des Tieres haftet alternativ in der Weise, daß er entweder den Schaden auf sich nehmen oder das schädigende Tier dem von dem Schaden Betroffenen ausliefern muß (noxae dare).[8]) Die Noxalklage richtet sich gegen den jeweiligen Eigentümer, so daß nicht der Eigentümer zur Zeit der Schadensenstehung, sondern der Eigentümer zur Zeit der litis contestatio passiv legitimiert ist (actio noxalis caput sequitur).[9])

---

[1]) Si quadrupes pauperiam fecisse dicetur, actio ex lege doudecim tabularum descendit l. 1 pr. 1 D. Si Quadr. IX, 1.

[2]) Arndt, Pand. § 327 S. 639.

[3]) Windscheid, Pand. § 457 Ziff. 3 Bd. 2.

[4]) Dernburg, Bd. 2 3, § 133 S. 365.

[5]) Jherings Jahrbücher Bd. 24 S. 487ff.

[6]) l. 1 § 7 D. h. t.

[7]) vgl. Dernburg a. a. O. zu § 133 S. 365; ferner Isay, Die Verantwortlichkeit usw. S. 221ff.

[8]) quae lex voluit, aut dari id, quod nocuit, id est animal quod noxiam commisit aut noxiae aestimationem offere l. 1 D. h. t.

[9]) Et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus do-

Neben dem Eigentümer haftet auch derjenige, der sich des Eigentums dolos entledigt hat: in dem Falle wird er angesehen, als ob er besäße.[1])

Eine weitere Noxalklage ist die actio de pastu,[2]) deren Tatbestand nicht erfordert, daß das Tier contra naturam gehandelt habe. Sie wird überall da gegeben, wo ein Tier fremden Boden abweidete, ohne daß ein Verschulden eines Menschen vorliegt. Ihr Dasein ist bestritten, wird jedoch von der herrschenden Meinung anerkannt.

d) Deutsches Recht.

Abweichend vom römischen folgt das ältere deutsche Recht dem Verursachungs- oder Veranlassungsprinzip, wonach schon die schuldlose widerrechtliche Verursachung eines Schadens die Ersatzpflicht begründet. Wer Schaden tut, muß Schaden bessern.[3]) Das deutsche Recht steht nicht auf der hohen Kulturstufe, auf der das römische Recht in Erscheinung tritt. Wie allen Rechten niederer Kultur haftet ihm eine mangelhafte Ausbildung des Schuldbegriffs an. Es hat den Unterschied zwischen verschuldeter und nicht verschuldeter Schadenszufügung noch nicht erfaßt.[4]) Die Haftung des schuldlosen Eigentümers für Tierschaden, die für das römische Recht eine von den allgemeinen, die Schadensersatzpflicht regelnden Grundsätzen abweichende Singularität bedeutet, entspricht durchaus den prinzipiellen

---

minum haec actio datur, non cuius fuerit quadrupes, cum noceret, sed cuius nunc est . . . l. 1 § 12 D. si quadr. IX, 2; vgl. l. 12, 13, 30 D. de nox. act. IX, 4.

[1]) obligari eum actione quae datur adversus eos, qui servum in potestate habeant aut dolo fecerint, quo minus haberent, quia, per hoc adhuc possidere videntur. l. 12 D. de nox. act. 9, 4.

[2]) Die actio de pastu wird im corpus juris nur indirekt erwähnt: nam neque ex lege duadecim tabularum de pastu pecoris (quia non in tuo pascitur) neque de pauperie . . . l. 14 § 3 D. de praescr. verb. XIX, 5.

[3]) Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte S. 59.

[4]) s. Prot. S. 2713; Mugdan S. 1074; vgl. Schröder a. a. O. S. 285, 344.

Grundgedanken, welche für die Regelung der Materie des Schadensersatzes im deutschen Recht maßgebend sind. So weisen beide Rechte in diesen Materien eine starke Ähnlichkeit auf.

Entsprechend der hohen Bedeutung, welche die Viehzucht im wirtschaftlichen Leben des alten Deutschland spielte, befassen sich die älteren Quellen in ausgiebiger Weise mit der Haftung für Tierschaden. Nach Stobbe[1]) sind folgende leitende Grundsätze, die sich aus der Übereinstimmung der Quellen ergeben, aufzustellen.

1. Wer wilde Tiere, auch wenn sie gezähmt sind, oder bösartige, oder als bösartig schon bekannte Tiere hält, haftet für den durch sie angerichteten Schaden unbedingt;[2]) ebenso haftet, wen eine Schuld an einem durch wilde Tiere oder durch Haustiere verursachten Schaden trifft.

Kein Unterschied wird allgemein in der Haftungsverbindlichkeit dadurch bedingt, ob das Tier den Schaden contra naturam oder secundum naturam sui generis anrichtet.

2. Richtet ein Haustier Schaden an, so haftet der Eigentümer gleichfalls, es sei denn, daß einen Dritten ein Verschulden trifft.[3]) Hat er das Tier einer anderen Person zur Aufsicht oder in Besitz gegeben, so wird er von der Haftung frei, solange von der aufsichtspflichtigen Person Ersatz erlangt werden kann. Entzieht sich dieselbe der Ersatzpflicht, oder ist sie außerstande, den Schaden zu ersetzen, so tritt die Haftung des Eigentümers wieder ein, er kann sich jedoch in dem Falle durch Aufgabe des schädigenden Tieres befreien.

3. Die römische noxae datio wird in sehr weitem Umfange anerkannt, indessen ist das Wahlrecht des Eigentümers, ob er den Schaden auf sich nehmen oder das schädigende Tier ausliefern will, in den meisten Rechten an eine Präklusivfrist gebunden, in der Weise, daß das Recht der Auslieferung des Tieres verloren geht, wenn dieselbe nicht bis zu einem be-

---

[1]) Handbuch des deutschen Privatrechts III Bd. 2 § 202 S. 401 ff.

[2]) Urteil des RG. in SA. 39 Nr. 214.

[3]) dede dat perd ienigen schaden, den schaden schal beteren de man, de dar uppe ryt, unde nicht dat perd. Hamburger Stadtrecht von 1270 VI, 19 Abs. 3.

stimmten Zeitpunkte — nach einigen Bestimmungen[1]) sofort nach Kenntnis des Schadens, nach anderen bis zur Klageerhebung — erklärt wird.

4. Ebenfalls gilt der Grundsatz des römischen Rechts noxa caput sequitur, jedoch mit dem Unterschiede, daß im deutschen Rechte dem Beschädigten die Wahl bleibt, ob er den traglichen Eigentümer oder den späteren Erwerber belangen will, während die römische actio noxalis regelmäßig an dem Eigentümer des Tieres haftet und gegen den früheren Eigentümer nur in dem Falle angestellt werden kann, wenn er sich des Eigentums arglistig entäußert.[2])

c) Gemeines Recht.

Auf dem wohl vorbereiteten Boden des deutschen Rechtes stellten sich der Rezeption der römischrechtlichen Normen über die Tierhaftung keine Schwierigkeiten entgegen.

Nicht rezipiert worden ist das römischrechtliche Institut der Popularklage.[3]) Ferner ist die noxae deditio in vielen Rechtsgebieten beseitigt,[4]) während sich insbesondere im Gebiete des gemeinen sächsischen Rechts die Bestimmung des Sachsenspiegels erhalten hat, daß die sofortige Aufgabe des Tieres nach Kenntnis des Schadens den Eigentümer von der Haftung frei macht.[5])

d) Die Tierhaftung in den neueren Gesetzgebungen.

Die Tendenz der neueren Gesetzgebungen ist infolge des von der naturrechtlichen Schule ausgehenden Einflusses durch-

---

[1]) Sachsenspiegel Buch 2 Art. 40 § 2. sleit he't aver ut unde ne hovet, noch he huset, noch he etet, noch he drinket he't, so is he unsculdich an' me scaden.

[2]) actione quae datur adversus eos qui servum in potestate habeant aut dolo fecerint quo minus haberent quia per hoc adhuc possidere videntur l. 12 D. de nox. act. 9, 4.

[3]) vgl. hierzu StGB. § 366 Z. 5.

[4]) Dernburg a. a. O. S. 366 Anm. 12; Stobbe a. a. O. S. 408.

[5]) Stobbe a. a. O. S. 407; vgl. sächs. BGB. § 1561.

gängig auf die Regelung der Ersatzpflicht aus Delikten auf allgemeiner Grundlage gerichtet, während die Frage, ob in der Begriffsbestimmung der Haftpflicht für Tierschaden ein subjektives Moment, das Schuldmoment, Aufnahme zu finden habe, mit anderen Worten, ob man dem Verschuldungs- oder dem Veranlassungsprinzip den Vorzug geben solle, in den verschiedenen Kodifikationen eine abweichende Regelung erfahren hat.

Den Grundsätzen des gemeinen Rechts folgend statuiert der Code civil die Haftung des Eigentümers bezw. des Tierhalters (celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage) ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden.[1]) Hieran schließt sich in demselben Wortlaut das badische Landrecht an.[2])

Ferner das sächsische BGB. § 1560: „Wer wilde Tiere hält, haftet für den Schaden, welchen dieselben anrichten."

§ 1561: Haben Haustiere Schaden angerichtet, so haftet derjenige, welcher zur Zeit des Schadens deren Eigentümer gewesen ist.

Einen anderen Standpunkt vertritt das preuß. allgem. Landrecht I, 6 § 73: „Bei von Natur unschädlichen Tieren haftet der Eigentümer für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt."

§ 74: „. . . und darnach die gehörigen Maßregeln zur Verhütung nachteiliger Folgen verabsäumt."

Das österreichische BGB. § 1320: „Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es . . . zu verwahren vernachlässigt hat."

Der hessische Entwurf Art. 670 Abs. 2: „In Ansehung der Haustiere haftet der, welcher sie hält, für den Ersatz des einem anderen durch ein solches Tier verursachten Schadens nur, wenn er die ihm obliegende Pflicht der Verwahrung vernachlässigt hat."

Auch der bayrische Entwurf,[3]) der Dresdener Entwurf[4])

---

[1]) Art. 1385 . . . est responsable du dommage que l'animal a causé soit l'animal, fût sons sa garde, soit qu'il fût égaré ou échappé.

[2]) Satz 1385, 1385 a.

[3]) Art. 984.

[4]) Art. 1025.

und das Schweizer Bundesgesetz [1]) regeln die Haftung für Tierschaden auf der Grundlage des Verschuldens, stellen aber gleichzeitig eine Präsumtion für das Verschulden des Haftpflichtigen auf, dem sie den Exkulpationsbeweis dafür auflegen, daß ihn an dem Schaden ein Verschulden nicht treffe.

Eine Ausnahme der Regel findet sich im hessischen Entwurf,[2]) im bayrischen Entwurf [3]) und im sächsischen BGB., wo eine unbedingte Haftung für wilde oder schädliche Tiere statuiert wird, und im preußischen allgemeinen Landrecht, das eine Haftung desjenigen, der solche Tiere ohne obrigkeitliche Erlaubnis hält, festlegt.

---

[1]) Art. 65.
[2]) Art. 670 I.
[3]) Art. 948 Abs. 1.

II. Die Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

a) Entstehungsgeschichte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt zwar dem Vorbilde der neueren Gesetzgebung folgend, die Haftung für außerkontraktliche deliktische Handlungen auf allgemeiner Grundlage, folgt aber im übrigen dem römisch- und gemeinrechtlich aufgenommenen Verschuldungsprinzip. Vorsatz oder Fahrlässigkeit sind unerläßliche Merkmale im Tatbestande der unerlaubten Handlung.

Diesem Grundsatze treu bleibend, hatte der erste Entwurf, die exzeptionelle Vorschrift des römischen und gemeinen Rechtes bestätigend, auch die Haftung für Tierschaden auf der Grundlage des Verschuldungsprinzips aufgebaut. Er verpflichtet im § 734 den Tierhalter bezw. denjenigen, der für ihn die Führung der Aufsicht übernommen hat, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu verhindern.[1])

Die Festlegung einer unbedingten Haftung für Tierschaden, wenn auch mit der Modifikation, daß der Eigentümer oder Tierhalter sich durch Überlassung des Tieres oder seines Wertes an den Beschädigten befreien kann, lehnen die Motive mangels haltbarer Gründe ab.[2])

[1]) § 734. Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstehenden Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722, 726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet. — Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Tieres übernommen hat.

[2]) Mot. S. 811.

Auch eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Regelung der Beweislast, die den in Anspruch Genommenen zwingen würde, seinerseits den Nachweis des Nichtverschuldens oder des mangelhaften Kausalzusammenhanges zu führen, ist unter dem Hinweise nicht beliebt worden, daß ohne die zwingendsten Gründe nicht in die allgemeinen Grundsätze über die Beweislast eingegriffen werden dürfe.[1])

Die 2. Kommission verschärfte die Bestimmung über die Tierhaftung um ein Bedeutendes, indem sie eine unbedingte Haftung für wilde Tiere festlegte und bei den durch Haustiere verursachten Schadensfällen dem Tierhalter die Beweispflicht auferlegte, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet habe, oder daß der Mangel an Aufsicht für die Entstehung des Schadens nicht kausal gewesen sei.[2]) Dem Aufsichtspflichtigen wurde in jedem Falle die Führung des Exkulpationsbeweises offen gelassen.[3])

Die Reichstagskommission endlich stellte sich auf den Standpunkt der absoluten Haftung des Tierhalters und beantragte — unter dem Widerspruch der Regierungsvertreter — im § 756 (§ 317 der Vorlage) die Bestimmung zu streichen, die dem Tierhalter die Möglichkeit bietet, sich durch Führung des Exkulpationsbeweises von der Haftung zu befreien, und begründete diesen Schritt damit, daß die öffentliche Sicherheit das unbedingte Eintreten des Tierhalters für allen durch Tiere angerichteten Schaden fordere, gleichgültig, ob er sie zu seinem Vergnügen oder zu Zwecken des Erwerbes halte.

In der 3. Lesung wurde auf Antrag Kardorff, die von der

---

[1]) Mot. S. 812, bei Mugdan Bd. 2 S. 453.

[2]) § 756. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet, oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

[3]) § 757. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht übernommen hat, ist für den durch das Tier einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Kommission beantragte Fassung des § 817 der Vorlage zunächst abgelehnt und die Regierungsvorlage mit einer geringen Abweichung wieder hergestellt. Wegen eines Formmangels wurde jedoch am nächsten Sitzungstage eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich, welche das eigenartige Ergebnis hatte, daß nunmehr die Regierungsvorlage abgelehnt und die von der Reichstagskommission in Vorschlag gebrachte Fassung angenommen wurde.

Damit hat eine Bestimmung über die Haftpflicht des Tierhalters in das Gesetz Aufnahme gefunden, wie sie in gleicher Strenge in keinem Rechte bisher erreicht ist, allerdings ohne daß sie sich eine allzulange Geltungsdauer hat verschaffen können. Der Paragraph über die unbedingte Tierhaftung wird der erste Stein sein, welcher von dem stolzen Bau des Bürgerlichen Gesetzbuches abbröckeln wird.

b) Das Haftungsprinzip.

Das Gesetzbuch folgt, indem es den Boden des Verschuldungsprinzips verläßt, der Tendenz der modernen Gesetzgebung. Allein die Tatsache der Tierhaltung begründet die Verantwortlichkeit.

Man hat mit Bezug auf diese Regelung der Tierhaftpflicht nach den verschiedensten Gründen geforscht und auch solche gefunden. Insbesondere werden in der Literatur drei Richtungen vertreten.

1. Das Ungersche Kommodumprinzip, welches das Verbot der Schadensabwälzung auf einen Dritten vertritt: eigenes Interesse, eigene Gefahr, fremdes Interesse, fremde Gefahr (cuius commodum cuius periculum).[1])

2. Das von Merkel aufgestellte Prinzip des aktiven Interesses: Wer sein Interesse zum Nachteil des fremden geltend macht, wer aktiv wird, der wahrt sein eigenes Interesse auf Kosten fremder und ist zum Ersatze des durch einseitige Ver-

[1]) Stierle S. 22.

folgung des eigenen Interesses der Gesamtheit erwachsenen Schadens verantwortlich.

3. Das Prinzip der Gefährdungshaftung — insbesondere von Rümelin vertreten — beruht auf der Gefährlichkeit der Tiere, nicht als ob jedes harmlose Haustier gerade als ein gefährliches Tier angesehen werden müßte, sondern weil mit dem Halten der Tiere die spezifischen, auf der den Tieren gegebenen, selbsttätigen Bewegungsfreiheit und willkürlichen, vom Menschen nie völlig beherrschten Willensentschließungen beruhenden Gefahren verwirklicht werden.

Die Ansicht, daß die Haftung des § 833 Gefährdungshaftung sei, ist insbesondere in den Reichstagsverhandlungen betont worden und wird auch in der Literatur neuerdings überwiegend vertreten.[1])

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die einem der erwähnten Prinzipien zugrunde liegenden Gedanken zum Teil auch in den anderen wiederkehren, sowie daß offenbar neben den in den Grundprinzipien niedergelegten Ideen nebenbei noch andere, wie z. B. die des Antriebes zu vergrößerter Sorgfalt seitens des Tierhalters für die Regelung der Tierhaftpflicht mit bestimmend waren.

c) Haftung für Tierschaden als „unerlaubte Handlung".

Die Bestimmungen über die Haftpflicht für Tierschaden haben im 25. Titel des Gesetzbuches unter der Rubrik „unerlaubte Handlungen" ihren Platz gefunden, obgleich es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, daß die rein objektive Voraussetzung, an welche das Gesetz im Schadensfalle die Ersatzpflicht knüpft — das bloße Halten des Tieres — nicht als eine unerlaubte Handlung weder in rechtlichem Sinne noch auch nach dem Sprachgebrauche bezeichnet werden kann. Gleichwohl ist man sich darüber einig, nachdem das Gesetz den vielleicht nicht unzweckmäßigen Weg, einen besonderen Titel „Haftung für Tiere" zu bilden, nicht eingeschlagen hat, daß die Norm des 25. Titels über unerlaubte Handlungen unmittelbar auf die Haft-

[1]) Stierle S. 27.

pflicht des § 833 als „objektiv unerlaubte Handlung“ [1]) Anwendung zu finden habe. Das ergibt sich nicht so sehr aus der Tatsache, daß die Bestimmungen über die Tierhaftung eben unter dieselbe Überschrift unerlaubter Handlungen eingereiht sind, als insbesondere aus inneren Gründen. Der § 840 Abs. 1, der für den Fall, daß mehrere für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden neben einander verantwortlich sind, ein Gesamtschuldverhältnis vorsieht, nimmt ausdrücklich die Vorschrift des § 835 Abs. 3, die Haftung Mehrerer für Wildschaden, aus.

Die Haftung für Wildschaden beruht ebenfalls nicht auf einem Verschulden des Verpflichteten. Es erhellt hieraus, daß die Anwendnng der allgemeinen Bestimmungen des Titels nicht auf die Tatbestände der eigentlichen (subjektiven) unerlaubten Handlungen beschränkt bleiben sollen. Freilich ist zu beachten, daß diese Rechtsnormen nicht schlechthin auf den Tierschaden anzuwenden sind, vielmehr daß nur das als maßgebend zu erachten ist, was in der Konsequenz der modifizierten Bestimmung liegt. So bleiben die auf ein Verschulden des Haftpflichtigen Bezug nehmenden Bestimmungen der §§ 827, 829 ohne weiteres außer Betracht.[2])

Eine von der in der Literatur allgemein herrschenden abweichenden Ansicht vertritt v. Liszt,[3]) indem er die Anwendbarkeit des § 840 Abs. 1 auf die Haftung des Tierhalters des § 833 und des Aufsichtspflichtigen des § 834 verneint.

In der Kommissionsberatung wurde auf eine Anfrage von den Regierungsvertretern bestätigt, daß sich der Ausdruck „unerlaubte Handlung“ auf alle im 25. Titel erwähnten Fälle beziehe.[4])

Das Reichsgericht hat sich in konstanter Rechtsprechung auf denselben, hier vertretenen Standpunkt gestellt.[5])

---

[1]) Stierle S. 66; Planck § 833 Anm. 2c Abs. 3.

[2]) Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 § 396 Ziff. 3.

[3]) Deliktsobligationen S. 108.

[4]) Komm.-Bericht S. 123; bei Mugdan II S. 1310.

[5]) vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 53 S. 119, Bd. 58 S. 335 ff. Bd. 60 S. 315 JurW. 1905 S. 289 No. 13.

d) Die Voraussetzungen der Haftpflicht.

1. Der Schaden.

Es muß ein Schaden durch einen Eingriff in die vom Gesetz besonders aufgeführten Rechtsgüter: Leben, Körper, Gesundheit oder das Vermögen als solches, soweit sich der Eingriff in der Beschädigung einer Sache äußert, entstanden sein.

Schaden im Rechtssinne ist nach Fischer[1]) „die Einbuße, welche das Rechtssubjekt durch die Verletzung seiner Güter erleidet". Diesen umfassenden Begriff des Schadens hat das Bürgerliche Gesetzbuch angenommen, indem es abweichend vom gemeinen Recht auch den Nichtvermögensschaden als Schaden anerkennt und, wie bereits der Wortlaut des § 253 „wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden" ergibt, zwischen Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden (immateriellen Schaden) unterscheidet. Der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes wird für Schaden, der aus der Verletzung der körperlichen Integrität eines Menschen entsteht, in den §§ 842 ff. eingehend geregelt. Darnach begründet sowohl der Vermögensschaden, als auch der Nichtvermögensschaden den Ersatzanspruch des § 833, letzterer insoweit, als dafür „eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden kann."[2]) Insbesondere steht also dem Verletzten ein Anspruch auf Vergütung für die erduldeten Schmerzen in Gestalt eines Schmerzensgeldes zu.[3]) Der Begriff der Sachbeschädigung muß nach dem Vorbilde der actio legis Aquiliae im weitesten Sinne ausgelegt werden, insbesondere begründet ebenso wie die effektive Beschädigung auch die Zerstörung einer Sache den Ersatzanspruch.[4])

---

[1]) Der Schaden nach dem BGB. für das Deutsche Reich S. 1.
[2]) Dagegen v. Liszt a. a. O. S. 108.
[3]) Cosack Bd. 1 S. 601 Ziff. 1 c.
[4]) vgl. Schwarz, Die Haftung des Tierhalters S. 76, 77.

2. Das schädigende Verhalten des Tieres.

aa) Das Tier.

Die von den früheren Rechten fast ausnahmslos gemachte Unterscheidung zwischen wilden Tieren und Haustieren findet sich im Gesetzbuche nicht. Die von der zweiten Kommission zugunsten der Haustiere aufgenommene Ausnahmebestimmung, welche die Haftung für letztere auf dem Verschuldungsprinzip aufbaut, ist von der Reichstagskommission beseitigt und auch vom Reichstage nach anfänglicher Annahme abgelehnt worden (s. oben S. 11 ff.). Gleichgültig ist es ferner, welcher Gattung das schädigende Tier angehört. Wie schon das Justinianische Recht, die actio de pauperie, die ursprünglich nur dem durch ein quadrupes Verletzten zustand,[1]) utiliter zur Verfolgung des durch einen Nichtvierfüßler angerichteten Schadens verfügte, sieht auch das Gesetzbuch davon ab, für irgend eine Art von Tieren eine besondere Haftpflicht aufzustellen.

Streitig ist die Frage in der Literatur, wie der Begriff des Tieres auszulegen sei, ob nach dem das Leben beherrschenden Sprachgebrauch oder im Sinne der wissenschaftlichen Zoologie. Auf dem Standpunkte der wissenschaftlichen Auslegung stehen Kuhlenbeck,[2]) Oertmann,[3]) Planck,[4]) während Enneccerus[5]) und Dernburg[6]) die Ansicht vertreten, daß der Sprachgebrauch des Lebens entscheiden müsse und als praktisches Beispiel wird die Frage aufgeworfen, ob derjenige, der zu wissenschaftlichen Zwecken Bazillen züchtet, als Tierhalter des § 833 anzusehen sei.

Kuhlenbeck bejaht diese Frage m. E. zu Unrecht, mit der Begründung, daß „Tier" jedes organische Lebewesen sei, das zum Tierreiche im Sinne der wissenschaftlichen Zoologie gerechnet werde. Der Gesetzgeber hat offenbar nicht von der

---

[1]) l. 4 D si quadr. 9, 1.
[2]) Komm. § 833 Anm. 3.
[3]) Komm. § 833 Anm. 2a.
[4]) Komm. § 833 Anm. 2.
[5]) Bürgerl. Recht § 372 I, 2.
[6]) Bürgerl. Recht § 396 II.

naturwissenschaftlichen Grundlage der organischen Beschaffenheit der Lebewesen ausgehen wollen, sondern ihm haben die besonderen Gefahren vor Augen geschwebt, welche aus der willkürlichen selbständigen Betätigung der einem organischen Lebewesen innewohnenden Naturkräfte für die Allgemeinheit entspringen. Aus dieser ratio legis muß der Begriff des Tieres erklärt werden.

Ein Lebewesen des Tierreiches, bei dem ein selbständiges willkürliches Handeln ausgeschlossen ist, und das nahe verwandt mit den niedrigsten Lebewesen des Pflanzenreichs ist, ist kein Tier, weder im Sprachgebrauche des täglichen Lebens noch im Sinne des Gesetzes.[1])

Wollte man den Gelehrten, der im Laboratorium Reinkulturen züchtet, aus § 833 BGB. haften lassen, so würde sich die Konsequenz ergeben, daß er für einen Schaden, den sich der Laboratoriumsdiener ohne Verschulden beider Teile durch Infektion zuzieht, dann einstehen muß, wenn die Infektion auf die Berührung des Verletzten mit dem den Bazillus selbst enthaltenen Gefäß zurückzuführen ist, daß er dagegen von der Haftung frei bleibt, wenn die Infektion von dem dabeistehenden das Toxin, das eigentliche giftige Absonderungsprodukt des Bazillus, enthaltenden Gefäß ausgeht. Diese Folgen des Gesetzes wären den Zwecken, denen zu dienen es bestimmt ist, völlig fremd.

Ebenso spricht Stierle[2]) den Bakterien die Eigenschaft als Tiere im Sinne des § 833 mangels der Fähigkeit einer eigenen eigentlichen Körperbewegung ab.[3]) Aber auch wenn man die von Kuhlenbeck vertretene Ansicht als richtig unterstellte, dürfte bei einem durch Bazillen angerichteten Schaden wegen mangelnder Kausalität des schädigenden Verhaltens des Tieres von einer Ersatzpflicht in keinem Falle die Rede sein können (s. hierüber unten S. 21.)

---

[1]) vgl. Hausmann bei Gruchot 49 S. 286 ff.
[2]) S. 39 ff.
[3]) vgl. Endemann S. 1273 Anm. 11.

bb) Die tierische Tätgkeit im Kausalzusammenhange mit dem Schaden.

Der Schaden muß notwendig in ursächlichem Zusammenhange mit dem schädigenden Verhalten des Tieres stehen, und zwar muß ein solcher Zusammenhang sowohl mit dem tierischen Verhalten als auch mit dem schädigenden Ereignis (dem haftungbegründenden Vorgang)[1]) vorhanden sein.

Über die Frage des Wesens des Kausalzusammenhanges ist eine scharfe Kontroverse in der Literatur entstanden — es stehen sich in erster Linie die Anhänger der reinen Bedingungstheorie und der adäquaten Verursachung gegenüber — und eine Reihe von Theorien mit mehr oder weniger befriedigendem Erfolge aufgestellt worden. Es ist hier nicht der Platz, auf eine Erörterung des Wesens der verschiedenen Theorien einzugehen, es sollen vielmehr lediglich die Streitfälle, die sich bei der praktischen Anwendung der Lehre vom Kausalzusammenhange ergeben, einer Untersuchung unterzogen werden.

Der Gesetzestext lautet: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet, oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt". Der Schaden muß also durch das Tier verursacht[2]) (zugefügt[3]) angerichtet[4]) sein; darüber ist man sich einig. Auch darüber herrscht im großen und ganzen kein Streit mehr, daß die Schadenszufügung nicht unbedingt durch die unmittelbare Einwirkung des tierischen Körpers geschehen sein muß, sondern daß auch die mittelbare, durch das Tier verursachte Schadenszufügung unter den Tatbestand des § 833 fallen kann.[5]) Ob das durchgehende Pferd einen Menschen mit seinem eigenen Körper niederreißt und mit den Hufen verletzt, oder ob der zu Schaden

---

[1]) Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe usw., Arch. ziv. Prax. Bd. 90 S. 237.

[2]) s. Mot. S. 811; Denkschrift S. 99.

[3]) vgl. sächs. BGB. § 1560.

[4]) Kuhlenbeck, Komm. § 833 Anm. 1.

[5]) s. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 50 S. 219ff.; Isay a. a. O. S. 307; vgl. hierzu auch Urteil d. OLG. Naumburg, Rechtspr. 4 S. 58; ferner Brückmann in JurW. 1902 S. 204/05.

Gekommene von dem Wagen erfaßt wird und unter die Räder gerät, ist für den Eintritt der Ersatzpflicht ohne Bedeutung.

Sehr bestritten sind dagegen die Fragen, ob das Tier auch dann als Ursache anzusehen sei, wenn es sich unter Leitung eines Menschen befindet und wenn es unter dem Zwange äußerer Einflüsse steht.

Eine Reihe von Schriftstellern will unterschiedslos den Fall der Haftung des § 833 als eingetreten erachten, ob das Tier die schädigende Tätigkeit aus eigener Entschließung, unbeeinflußt von einem menschlichen Willen ausübt, oder ob es sich dabei unter menschlicher Leitung befindet.[1])

Am wenigsten einleuchtend erscheint die von Israel[2]) unter Bezugnahme auf die ratio legis gegebene Begründung, daß nämlich der Tierhalter in erster Linie damit rechnen müsse, daß das Tier ein Werkzeug in der Hand eines Dritten sei und ihm seine Selbstbestimmung (wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann) genommen werden könne. Ob es von seinem Leiter zu der schädigenden Handlung angetrieben worden sei, stehe erst in zweiter Linie und sei für die Ersatzpflicht des Tierhalters gleichgültig.

Diesen Darlegungen von der ratio legis zustimmen, hieße aber doch, der geschichtlichen Entwicklung für die Auslegung der Haftpflichtbestimmungen für Tierschaden jede Bedeutung absprechen.

Das römische Recht — gleich dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf dem Boden der schuldlosen Haftung des Eigentümers für Tierschaden stehend — schließt die Haftung bei Verschulden eines Dritten aus.

Si contineri firmius (sc. canis) ab alio poterit — haec actio (sc. noxia) cessabit et tenebitur, qui canem tenebat; l. 1 § 5 D si quadr. IX, 1.

Sed et si instigatu alterius fera damnum dederit cessabit haec actio l 1. § 6 h. 4 (s. oben S. 2).

---

[1]) So Israel in JurW. 31. Jahrg. S. 239/40; Smidt, Dissert. S. 20 ff.; ferner OLG. Naumburg in Seufferts Arch. 56 Nr. 223; s. auch LG. Hamburg in Hans. Ger.-Zeitg. Beibl. 1902 Nr. 1 S. 1 ff., Beibl. 1901 S. 49 ff.

[2]) JurW. 31 S. 240.

Diese These der Haftungsbefreiung des Eigentümers, wenn ein Verschulden dritter Personen vorliegt, steht im engen Zusammenhange mit dem gleichfalls römischrechtlichen Grundsatz, daß der Eigentümer zahmer Tiere nur für solches schädigendes Verhalten derselben haftet, welches aus der freien seelischen Erregung des Tieres, aus seinem eigenen Willen hervorgegangen ist.[1])

Ebenfalls haftet im deutschen Rechte der Eigentümer nicht, wenn einen Dritten ein Verschulden trifft: dede dat perd jenigen schaden, den schaden schal beteren de man, de dar uppe ryt, unde nicht dat perd (s. oben S. 5).

Es wird also sowohl im römischen wie im deutschen Recht zugunsten des Tierhalters die Haftung ausdrücklich dann ausgenommen, wenn ein einen Dritten zum Ersatz verpflichtendes Verschulden vorliegt. Daß aber sowohl das römische wie das deutsche Recht auf die Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, dürfte nicht zu verkennen sein.[2])

Wie sieht es aber bei der von Israel vertretenen Auslegung mit der Kausalität aus. Israel[3]) zitiert den Kantschen Lehrsatz, daß alle „Veränderungen nach dem Gesetze der Verknüpfung von Ursache und Wirkung" geschehen und meint, an das bekannte Beispiel von dem Pferd, das in die Töpferwaren springt, anknüpfend, daß das Pferd das erste Glied in der zu dem Erfolge der Beschädigung führenden Kausalreihe sei und damit recht eigentlich als die Ursache der Beschädigung zu gelten habe. Auch Smidt,[4]) der gleichfalls die Israelsche Ansicht vertritt, zitiert dasselbe Beispiel und meint, daß jenes Pferd in praxi gar nicht so leicht aufzutreiben sei, weil die auf einer höheren Stufe stehenden Tiere eine eigene Individualität besäßen und sich verschieden — das soll hier wohl heißen: weniger leicht — beeinflussen ließen; es würde mindestens schon

---

[1]) vgl. pr. Inst. IV, 9; l. 1 § 4 D IX, 1; l. 52 § 2 Dig. IX, 2; siehe Altschul in JurW. 31 S. 203.

[2]) Altschul in JurW. 31 S. 204 und die dort Zitierten.

[3]) JurW. 31 S. 240.

[4]) Diss. S. 22.

ein besonders hervorragender Reiter dazu gehören, um das Pferd dazu zu veranlassen. Smidt bewegt sich in einem circulus vitiosus: Das Pferd ist nicht leicht dazu zu bewegen, auf das Hindernis zu treten; tut es das doch, so folgt es nicht dem Willen des Reiters — denn dieser vermag es nicht zu zwingen — sondern dem eigenen Antriebe. Die richtige Schlußfolgerung wäre, daß das Tier in dem Falle, wo es trotz seines Unbehagens das ihm unsympathische Gelände betritt, dem Drucke des Reiters nachgibt. Ob dessen Beginnen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sei, ist eine andere Frage. Die Zügelführung und der Schenkeldruck des Reiters ist die Kraft, die den Willen des Tieres ausschaltet und es zum toten Werkzeuge in der Hand des Menschen macht und sein mechanisches Tun zu dem eigenen des Reiters stempelt. Das Tier ist weder die erste noch die entferntere Ursache; es ist lediglich Werkzeug.[1])

Freilich wird häufig die Grenze nicht leicht zu finden sein, wo das Tier aufhört, Werkzeug des Menschen zu sein und seine Tätigkeit als kausal für den haftungsbegründenden Vorgang zu gelten hat.[2]) Das von Brückmann zitierte Beispiel — der betrunkene Kutscher läßt die Zügel locker und die jungen feurigen Pferde gehen infolgedessen durch — scheint mir allerdings für einen solchen Grenzfall kein geeignetes Beispiel zu sein. Mit dem Augenblick, in welchem die Pferde durchgehen und sich der Leitung des Menschen entziehen, sind sie nicht mehr ein Werkzeug in seinen Händen, sondern entfalten eine eigene, der selbständigen Entschließung entspringende willkürliche Tätigkeit.

Die Haftungsfrage wird in allen Fällen, in denen unter menschlicher Leitung sich befindliche Tiere einen Schaden angerichtet haben, zu einer Frage tatsächlicher Natur, wobei sich jedoch — abweichend vom römischen und deutschen Rechte — das bloße Vorhandensein eines Verschuldens eines Dritten — des Tierhalters — kein Kriterium für den Ausfall der Haftung des Tierhalters als solchen bildet. Ein Verschulden dieses oder

---

[1]) A. M. Goslich bei Gruchot Bd. 47 S. 19.

[2]) vgl. hierzu Brückmann in JurW. Jahrg. 31 S. 204.

des Dritten kann selbstredend neben der Verursachung durch das Tier einhergehen.[1]) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich in konstanter Praxis mit der herrschenden Meinung auf den Standpunkt gestellt, daß der Schaden nur dann als „durch das Tier" verursacht anzusehen sei, wenn der schädigende Erfolg durch ein selbständiges, willkürliches, der tierischen Natur des Tieres entspringendes Tun herbeigeführt worden ist.[2])

Nach der ratio legis, welche die Haftpflicht von jedem Verschulden loslöst, vermag selbst höhere Gewalt die Haftungsverbindlichkeit nicht auszuschließen;[3]) jedoch wird häufig beim Vorhandensein höherer Gewalt, das ist nach Exner[4]) „jedes betriebsfremde, von außen her einbrechende Ereignis, welches vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Leben zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt", die Haftung deshalb ausfallen, weil es an dem notwendigen, ursächlichem Zusammenhange zwischen Tierestat und dem schädigenden Ereignis fehlt.

Nach der vom Reichsgericht gegebenen, wiederholt bestätigten Definition liegt ein willkürliches Handeln des Tieres dann nicht vor, wenn ein „äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können".[5])

e) Die rechtlichen Wirkungen der Haftpflicht.

1. Der Ersatzberechtigte.

Ersatzberechtigt ist der Verletzte, d. i. in erster Linie die — rechtsfähige — Person, deren Körper oder Gesundheit verletzt oder deren Sache beschädigt worden ist. Der Getötete

---

[1]) vgl. hierzu Ewald in HansGZtg. Beibl. 02 S. 27 oben.

[2]) Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 181, Bd. 54 S. 73ff., 407ff.; JurW. 34. Jahrg. S. 174, 318ff.

[3]) vgl. Litten, Die Ersatzpflicht usw. S. 97; Stierle a. a. O. S. 104.

[4]) Exner bei Gruchot Bd. 10 S. 582.

[5]) Entsch. in Zivils. Bd. 54 S. 75; JurW. 34. Jahrg. S. 175 Nr. 16, S. 319 Nr. 5, S. 531 Nr. 12.

hat durch die Tötung keinen materiellen Schaden; sollen die Erben einen Ersatzanspruch gegen den Haftpflichtigen geltend machen können, so muß er durch die besonderen Umstände des Falles begründet sein. Dagegen hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen, der sie zu tragen verpflichtet ist, zu ersetzen und einem Dritten, dem gegenüber der Getötete kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte und dem infolge der Tötung der Unterhalt entzogen worden ist, Schadensersatz in Gestalt einer Geldrente zu leisten.[1]) Ferner steht auf Grund der exzeptionellen Vorschrift des § 845 sowohl im Falle der Tötung als auch der Verletzung einer Person einem Dritten, dem der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Haushalte oder Gewerbe verpflichtet war, wegen der ihm entgehenden Dienste ein Ersatzanspruch zu.

Wegen Beschädigung einer Sache ist nicht nur der Eigentümer, sondern jeder dinglich Berechtigte ersatzberechtigt; dagegen ist mit der herrschenden Meinung gegen v. Liszt[2]) dem nur obligatorisch Berechtigten ein Ersatzanspruch zu versagen.

2. Der Ersatzpflichtige.

aa) Der Tierhalter.

Zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist derjenige, welcher das Tier hält. Das Gesetz bringt mit dem Tierhalter einen in der neueren Gesetzgebung schon mehrfach vorhandenen Ausdruck, der sich jedoch bisher zu einem feststehenden, allgemein anerkannten Begriff nicht entwickelt hat. Eine Definition des Tierhalters gibt das Gesetzbuch nicht. Die herrschende Meinung nimmt an, daß ein besonderer technischer Begriff nicht hat geschaffen werden sollen, daß es sich vielmehr um einen Ausdruck des täglichen Lebens handelt, der aus dem Sprachgebrauch erläutert werden muß.[3])

---

[1]) § 844 BGB.

[2]) Deliktsobligationen S. 98.

[3]) Linckelmann S. 86; a. A. Hagelberg S. 49; vgl. aber RG. in JurW. 35 S. 62/63.

Aus der historischen Entwicklung der Haftung für Tierschäden ergeben sich nur geringe Anhaltspunkte für die Auslegung des „Tierhalters".

Das römische Recht beschränkt die Haftung auf den Eigentümer des schädigenden Tieres,[1]) während das deutsche Recht die Haftung dem Eigentümer oder dem Besitzer (Herrn) auferlegt.[2])

Dagegen findet sich der Ausdruck „wer ein Tier hält" im preuß. allgem. Landrecht[3]) und im sächs. Bürgerlichen Gesetzbuche,[4]) jedoch sind in beiden Kodifikationen die Bezeichnungen Halter und Eigentümer promiscue gebraucht;[5]) zwischen beiden scheint ein begrifflicher Unterschied nicht zu bestehen.[6])

Der Art. 1385 code civil, der bei der Entstehung des Tierhalterparagraphen eine bedeutende Rolle gespielt hat, verhaftet den Eigentümer des Tieres oder denjenigen „qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage". Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das französische Recht für die Regelung der Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuche insoweit zum Vorbilde gedient hat, als aus ihm das Prinzip der unbedingten Haftung entnommen ist, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Begriffe der nach beiden Kodifikationen für den Tierschaden Verantwortlichen identisch seien. Das zeigt sich schon äußerlich darin, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck des fremden

---

[1]) et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus dominum haec actio datur . . . l. 1 § 12 D. si quadr. IX, 1.

[2]) Stobbe, Deutsches Privatrecht III S. 402. Ziff. 1; vgl. Stierle S. 72 Anm. 10.

[3]) Anm. I, 6 §§ 70—72.

[4]) § 1560.

[5]) Nach den §§ 70—72 a. a. O. haftet derjenige, welcher schädliche Tiere oder solche Tiere, die zwar nicht schädlich, aber auch keine nützlichen Haustiere sind, hält; in den §§ 73, 74 wird die Haftung des Eigentümers von unschädlichen Tieren statuiert, während der § 77 offenbar in dem Ausdruck Eigentümer auch den Halter der §§ 70, 72 einbeziehen will. In der Literatur und Judikatur wird überwiegend der Standpunkt vertreten, daß auch der Besitzer von der Haftpflicht betroffen werden soll. Kleefeld S. 111; Hagelberg S. 50.

[6]) Hagelberg S. 19, 23.

Rechtes nicht etwa in mehr oder weniger freier Übersetzung bringt. Aber auch in der Bestimmung über den Umfang des Schadens zeigen sich insofern erhebliche Abweichungen, als der code civil eine unbeschränkte Haftung für jeden durch das Tier verursachten Schaden vorsieht.[1])

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das Obligationenrecht ist derjenige für den Schaden, welchen ein Tier anrichtet, verantwortlich, welcher das Tier hält.[2]) Das Gesetz erläutert den Ausdruck nicht; die Wissenschaft interpretiert ihn dahin, daß derjenige Tierhalter sei, der den Nutzen von dem Tiere ziehe.[3]) Der bayr. Entwurf spricht bald von dem Eigentümer, bald von dem Besitzer und endlich auch von dem Halter des Tieres und stellt denjenigen, welcher das Tier vorübergehend im Besitz hat, in Gegensatz zu dem, welcher dasselbe hält.[4]) Einen besonderen, von dem Begriffe des Eigentümers oder dauernden Besitzers abweichenden Begriff verbindet der Entwurf mit dem Tierhalter offenbar nicht.

Auch der hessische[5]) und der Dresdner[6]) Entwurf bringen den Ausdruck „wer ein Tier hält“. Ersterer verhaftet den Halter von reißenden oder sonst ihrer Natur nach schädlichen Tieren, sofern nicht eigenes Verschulden des Verletzten vorliegt, unbedingt, macht dagegen die Haftung für durch Haustiere verursachten Schaden davon abhängig, daß der Tierhalter seine ihm obliegende Pflicht der Verwahrung vernachlässigt habe. Die Auslegung dieser Vorschrift ist scharf kontrovers geblieben.

Über die Interpretation des Dresdner Entwurfes finden sich wertvolle Fingerzeige in den Protokollen über die Kommissionsberatungen.[7]) Daraus geht hervor, daß weder das Eigentum

---

[1]) Der code civil kennt die Beschränkung der Haftung des Tierhalters auf den durch Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung und Sachbeschädigung verursachten Schaden nicht . . . est responsable du dommage, que l'animal à causé.

[2]) Art. 65.

[3]) Hagelberg S. 24.

[4]) Art. 848 und 849.

[5]) Art. 670.

[6]) Art. 1025.

[7]) S. 3650.

noch der Besitz, sondern das bloße, auf längere Dauer berechnete Innehaben unter den Begriff des Tierhaltens zu fallen habe.

Das Moment des längere Zeit dauernden oder für längere Zeit berechneten Verhältnisses erscheint auch in dem Tierhalterbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder.

Geht man von dem allgemeinen Sprachgebrauch aus, so ergibt sich nach dem deutschen Wörterbuch von J. W. Grimm[1]) für den Begriff ‚Halten' in transitiver Fügung folgendes: „Halten" geht über in die Bedeutung längere Zeit führen oder haben, es berührt sich hiermit ‚Haben', nur daß bei Halten die Führung des Eigentums (das Haben des Besitzes, wie sinngemäß ergänzt werden kann) zu bestimmten Zwecken oder bestimmter Verwendung vorausgesetzt wird." Ferner: „steht ‚Halten' in bezug auf lebende Wesen, so tritt die Bedeutung ‚unterhalten', ‚ernähren', besonders deutlich hervor."

Hieran knüpft die Mehrzahl der Schriftsteller die von ihnen gegebene Definition des Begriffs des Tierhalters an. Man kann davon ausgehen, daß die herrschende Meinung, wenn nicht ein länger dauerndes, so doch ein für längere Zeit angelegtes Verhältnis zwischen dem Halter und dem gehaltenen Tier voraussetzt.[2])

Dagegen gehen die Ansichten darüber weit auseinander, welch rechtlicher Natur dieses Verhältnis sein müsse. Darüber, daß die bloße Innehabung nicht genüge, sondern daß — mittelbarer oder unmittelbarer — Besitz vorliegen müsse, herrscht allgemeine Übereinstimmung,[3]) dagegen werden bezüglich der Art des Besitzes[4])[5]) die verschiedensten Ansichten laut.

[1]) Bd. 4 Abt. 2 Spalte 287 II, 295/96 II.

[2]) So v. Königslöw in JurW. Nr. 31 S. 61 u. S. 240; Hagelberg S. 42, 88; Kleefeld S. 25; Planck, Komm. Anm. 2c zu § 833; Isay S. 313; Smidt S. 43; Enneccerus, Lehrb. S. 782; Stierle S. 73; vgl. Schwarz S. 5: Tierhalter ist, wer ein Tier mit dem Willen, es im eigenen Interesse, nicht bloß ganz vorübergehend, zu benutzen, besitzt. A. A. Fleischhauer in JurW. 31 S. 115/16.

[3]) s. Schwarz S. 9.

[4]) Neumann, Komm. § 833 No. 3, steht mit seiner Ansicht, daß der Besitzer als solcher schlechthin haftet, vereinzelt da.

[5]) Der Besitzdiener kann als Haftpflichtiger lediglich auf Grund des

Eigenbesitz verlangen:

Isay:[1]) „Nur wer die Tiere, als seiner vollständigen Herrschaft unterworfen, besitzt, ‚hält' sie;" ferner: „Die Verantwortlichkeit trifft nicht nur den Eigentümer, sondern jeden Eigenbesitzer des Tieres, und zwar trifft sie ihn als solchen; der Umstand, daß das Herrschaftsverhältnis im Augenblicke der Schadenszufügung (eine tatsächlich vorhandene Unterbrechung ist ohne Bedeutung) besteht, ist kausal für die Entstehung der Ersatzpflicht."

Auf den unmittelbaren Besitz stellt Dernburg[2]) ab: „ersatzpflichtig ist nach § 833, wer das Tier zur Zeit der Schadenszufügung hält, d. h. wer es in seinem Interesse in unmittelbarem Besitz hat.

Die überwiegende Mehrzahl einigt sich in letzter Zeit auf das Prinzip des aktiven Interesses, wonach der Begriff der Nutzung oder des eigenen Interesses, das zu dem vorhandenen Gewaltverhältnis hinzutreten muß, wenngleich in der Formulierung erhebliche Abweichungen vorkommen." [3])

Planck[4]): „nach dem Sprachgebrauch wird man sagen können, daß derjenige das Tier hält, welcher dasselbe dauernd benutzt oder nutzt."

Kuhlenbeck[5]): „Haftbar ist, wer das Tier hält, d. h. wer es als Selbstinterressent mittelbar oder unmittelbar im Besitz hat."

Cosack[6]): „ein Tier halten heißt, es als Selbstinteressent in seinen mittelbaren oder unmittelbaren Besitz übernehmen."

Oertmann[7]): „Jeder, wer das Tier als seiner vollständigen Herrschaft unterworfen besitzt . . ."

---

§ 834 BGB. in der Eigenschaft desjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, in Betracht kommen.

[1]) S. 316, 317.

[2]) Bürgerl. Recht Bd. 2 S. 650 IV, 1.

[3]) Abweichend Bernhöft, Beiträge I S. 5. Das Interesse ist an sich nicht entscheidend, denn man kann auch im fremden Interesse Tiere halten; vgl. auch Isay S. 316.

[4]) Komm. § 833 Anm. 2c.

[5]) Komm. § 833 Anm. 2.

[6]) S. 601 unten.

[7]) Komm. I, 2 S. 571.

Ennecerus[1]): „Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, welcher das Tier hält, d. h. im eigenen Interesse dem Tiere die Existenzbedingungen gewährt."

Smidt[2]): „Tierhalter ist derjenige, welcher das Tier als solches in seinem Interesse besitzt."

Kleefeld[3]): „Tierhalter ist also in allen Fällen derjenige, welcher im eigenen Interesse auf gewisse Dauer ein Tier besitzt."

Schwarz[4]): „... es ergibt sich also das Resultat, daß als Tierhalter gemäß § 833 BGB. nicht bloß der Eigenbesitzer, noch allein der unmittelbare Besitzer, sondern auch der mittelbare, mithin jeder Besitzer gelten kann. Festzuhalten ist jedoch, daß es sich um ein Halten im eigenen Interesse handeln muß."

Hagelberg[5]) erklärt die übliche Formulierung „besitzen im eigenen Interesse" für falsch, erkennt aber das Erfordernis der Nutzung an.[6])

Am zutreffendsten erscheint die von Stierle gegebene Formulierung, die auf die Absicht dauernder Ausnutzung abstellt; dagegen für unerheblich erachtet, ob die Ausnutzung selbst schon einen gewissen Grad erreicht hat: „... als Tierhalter ist ... jeder anzusehen, welcher in seinem Interesse zum Zwecke dauernder Ausnutzung eines Tieres erforderliche Maßregeln trifft."

Das Reichsgericht geht mit der herrschenden Meinung konform, indem es in mehreren Entscheidungen den Begriff des Tierhalters dahin festlegt: „Tierhalter ist derjenige, der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer.[7]) Danach läßt sich nicht generell

[1]) Bürgerl. Recht § 372 II, 1.
[2]) S. 42.
[3]) S. 25.
[4]) S. 14.
[5]) S. 90.
[6]) S. 89.
[7]) Entsch. in Zivils. Bd. 52 S. 118, Bd. 55 S. 166; vgl. auch bei Gruchot Bd. 47 S. 404.

feststellen, daß derjenige, der in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu einem Tiere tritt, nunmehr als der nach § 833 haftpflichtige Tierhalter anzusehen sei, es muß vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles geprüft werden, ob die Erfordernisse des Besitzes, des aktiven eigenen Interesses und der Absicht der dauernden Nutzung vorhanden sind. So wird zwar regelmäßig der Eigentümer der Nießbraucher sowie der Pächter haften — wie auch Fälle denkbar sind, in denen die Haftung aussetzt, z. B. wenn das Tier dem Eigentümer gestohlen wird — dagegen der Mieter nur in dem Falle, wenn es sich um ein für längere Dauer angelegtes Vertragsverhältnis handelt. Der Fuhrhalter, der sich zur Aushilfe in seinem Fuhrgeschäft für die Dauer der Saison vom Pferdehändler einen Gaul mietet, ist Tierhalter, denn er will das Tier in seinem Interesse für einen längeren, wenn auch begrenzten Zeitraum nutzen, nicht dagegen der Sonntagsreiter, der sich für einige Stunden zum Spazierreiten ein Pferd mietet."[1])

bb) Der Aufsichtspflichtige.

Die dem Tierhalter auferlegte Haftung trifft in gleicher Weise denjenigen, der für ihn die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, es sei denn, daß er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen gründet sich im Gegensatz zu der auf dem Gefährdungsprinzip beruhenden Verantwortlichkeit des Tierhalters auf ein — präsumiertes — Verschulden des Aufsichtspflichtigen: Die Haftung zessiert, wenn er den Nachweis seines Unverschuldens erbringt.

Voraussetzung für den Eintritt der Haftung ist, daß ein den Tierhalter nach § 833 zum Ersatz verpflichtender Schaden durch Tötung eines Menschen, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Beschädigung einer Sache entstanden ist.

---

[1]) Unrichtig Fleischhauer in JurW. 31 S. 115/16.

Die Aufsichtspflicht muß durch Vertrag übernommen sein, besteht sie auf Grund eines vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses, kraft Gesetzes oder infolge eines nur tatsächlichen Verhältnisses, so vermag sie die Haftung nicht zu begründen.[1])

Die Übernahme der Aufsichtspflicht ist an kein bestimmtes Rechtsverhältnis geknüpft, es müssen ebenso wie bei der Feststellung der Tierhaltereigenschaft die Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Keinesfalls braucht der Vertrag ausschließlich oder in erster Linie, oder auch nur ausdrücklich die Übernahme der Aufsichtsführung über das Tier zum Gegenstande zu haben; im Gegenteil wird praktisch in den weitaus meisten Fällen die Aufsichtspflicht ausdrücklich keine Erwähnung finden und aus dem übrigen Vertragsinhalt nach allgemeinen Grundsätzen über Vertragsschluß und Vertragsinhalt zu entnehmen sein.[2])

Stierle[3]) verlangt, daß, damit eine Aufsichtsführung in Betracht kommen könne, vor allem ein Vertrag vorliegen müsse, der sich auf irgend eine Tätigkeit an einem Tier bezieht, z. B. Striegeln eines Pferdes, Füttern einer Hundemeute, Spazierennehmen eines Hundes usw. Das erscheint nicht zutreffend, auch das angezogene Beispiel belegt diese Definition nicht. Wenn dem zum Markt geschickten Dienstmädchen der Hund ihres Herrn nachläuft, so haftet es für einen von dem Hunde bei dieser Gelegenheit angerichteten Schaden einfach aus dem Grunde nicht, weil es an jedem, mit der Aufsichtspflicht über den Hund in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnis fehlt. Es dürfte nicht so sehr auf eine Tätigkeit an dem Tier abzustellen sein, als vielmehr darauf, daß die vertraglich übernommene Tätigkeit die Möglichkeit gewährt, in gewisser Beziehung an der Stelle des Herrn, des Tierhalters, auf das Tier einwirken zu können und sein Verhalten zu bestimmen.

---

[1]) Komm.-Bericht bei Mugdan S. 1300/01; Stierle S. 107.

[2]) vgl. Entsch. d. RG. in JurW. 34 S. 202/3. Die Führung der Aufsicht ist also übernommen, auch wenn sie nur den selbstverständlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses bildet, ohne daß es einer besonderen, ausdrücklichen, solennen Erklärung der Übertragung der Führung der Aufsicht bedürfte.

[3]) S. 109.

Die von dem Aufsichtspflichtigen durch Vertrag übernommene Leistung muß ihm dem Tiere gegenüber eine Herrenstellung verschaffen. Darauf, ob er diese Stellung dem Dienstherrn gegenüber mehr oder weniger selbständig ausübt, kommt es nicht an. Ob der Kutscher mit dem Gespann seines Dienstherrn eine ihm vorgeschriebene Fahrt macht, oder ob er nach eigenem Ermessen die Tiere bewegt, ist gleichgültig. Der in dem Stierleschen Beispiel zum zweimaligen täglichen Vorwerfen des Fleisches an die im Käfig befindlichen Tiere Verpflichtete hat zweifellos eine Tätigkeit an dem Tiere (im weiteren Sinne) auszuüben, während ihm jede Möglichkeit, auf das Verhalten der Tiere irgendwie einzuwirken, fehlt. Er haftet nicht. Anders der Wärter, der für die Unterbringung, die Instandhaltung der Käfige und das sonstige Wohlbefinden der Tiere zu sorgen hat.

Das Reichsgericht führt im Urteil des 6. Zivilsenats vom 6. 3. 1902[1]) (in dem jedoch eine Entscheidung von genereller Bedeutung nicht getroffen wird) aus, daß es bei der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes darauf ankomme, ob unter den § 834 BGB. jede, für den Tierhalter vertragsmäßig, nicht bloß tatsächlich, übernommene, wenn auch der Zeit, dem Umfange oder den Befugnissen nach beschränkte Aufsichtstätigkeit zu rechnen, oder ob nicht vielmehr der Kreis der Aufsichtspersonen im Sinne des § 834 enger zu begrenzen sei, ob eine Grenze etwa durch das Merkmal einer gewissen Selbständigkeit der durch Vertrag übernommenen Aufsichtsführung, durch das Erfordernis einer Vertretung des kraft Gesetzes zur Aufsicht Verpflichteten (des Tierhalters) bezüglich der Aufsichtsführung im ganzen durch die einem solchen Vertreter übertragene Verfügungsmacht sich bestimmen lasse. Hieran anknüpfend wird festgestellt, daß nicht jeder Pferdeknecht oder Stallbursche bei allen von ihm in Rücksicht auf sein Tier vorzunehmenden Verrichtungen als Aufseher über dasselbe anzusehen sei. Die vertragsmäßig wahrzunehmende Funktion müsse, um eine Verantwortlichkeit des § 834 BGB. zu begründen, im gegebenen Falle gerade die Führung der Aufsicht gewesen sein. Dem kann zu-

[1]) Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 247/48.

gestimmt werden. Unrichtig ist es dagegen, wenn das Reichsgericht zwischen einzelnen Momenten in der Tätigkeit des durch Vertrag Verpflichteten unterscheiden will, ob in dem einen oder dem anderen eine Aufsichtspflicht begründet sei oder nicht. Dem Urteil liegt der spezielle Fall zugrunde, daß ein Kutscher die Pferde des Dienstherrn zu putzen hat. Die Qualifikation desselben als Aufsichtspflichtiger wird mit der Begründung verneint, weil aus dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen sei, daß er gerade in dem fraglichen Zeitpunkt die Führung der Aufsicht übernommen habe. Der Kutscher — nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens — übernimmt regelmäßig die Aufsichtsführung über die ihm anvertrauten Tiere. Er übt unmittelbar die Herrengewalt über sie aus und ist gleichzeitig verpflichtet, für ihre Bewachung, ihren Unterhalt usw. zu sorgen. Richten seine Tiere einen Schaden an, so haftet er, ganz einerlei ob er sich gerade in dem Moment mit ihnen beschäftigte oder nicht, ja, die Haftung tritt sogar ein, wenn er überhaupt nicht zugegen war. Seine Aufsichtspflicht dauert ununterbrochen fort und ist weder auf einzelne Verrichtungen noch auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sofern sich nicht eine solche Beschränkung aus dem Vertrage selbst ergibt.[1]) Der aufsichtspflichtige Wärter im zoologischen Garten, der die Käfigtür nicht gehörig verwahrt, haftet in gleicher Weise, wenn ein Tier sofort die Gelegenheit zum Entweichen benutzt und Schaden anrichtet, oder wenn dies erst später zu einer Zeit geschieht, wo der Wärter nicht mehr anwesend, vielleicht sogar vertragsmäßig von jeder Dienstleistung befreit ist. Ein Grund, zwischen beiden Fällen einen Unterschied zu machen, ist nicht ersichtlich.

Nach Stierle[2]) tritt die Haftung dann ein, wenn die Aufsichtspflicht über das tierische Verhalten mit Beziehung auf die Zeit des haftungsbegründenden Vorganges bejaht wird. Er läßt die Frage offen, ob die Aufsichtspflicht mit Beziehung auf die Zeit des haftungsbegründenden Vorganges dann anzunehmen

---

[1]) vgl. Stierle S. 108; a. A. Smidt S. 35.
[2]) S. 109.

sei, wenn das Tier sich der Aufsichtsführung entzogen hat und in diesem Zustande Schaden anrichtet.

Ein Grund, die Haftung in diesem Falle zu verneinen, liegt nicht vor. Wer die Aufsichtspflicht übernimmt, haftet für den Schaden, den das Tier während seiner Aufsichtsführung anrichtet. Entzieht sich das Tier der menschlichen Aufsicht während dieser Zeit, so nimmt der haftungsbegründende Vorgang, das schädigende Ereignis, bereits mit diesem Augenblicke seinen Anfang. Das Entweichen des Tieres bildet das erste Glied in der Kausalreihe, welche sich auf den schädigenden Erfolg hinbewegt.

Dafür, daß die Haftung des Aufsichtspflichtigen in irgend einer Weise und insbesondere auf die Momente beschränkt sein solle, in denen er tatsächlich eine Obachtstätigkeit über das Tier ausübt, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Eine solche Beschränkung würde auch mit der ratio legis im Widerspruche stehen, welche dahin geht, diejenigen, die es vertraglich übernommen haben, die der Allgemeinheit aus der Tierhaltung drohenden Gefahren durch ihre Tätigkeit zu paralysieren, infolge der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit zu einer intensiveren Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit anzuspornen. Diesen Zweck erreicht das Gesetz, indem es den Aufsichtspflichtigen in die Zwangslage versetzt, zu jeder Zeit bei vorgekommenen Schadensfällen, will anders er sich von der Haftung frei machen, den Nachweis der sorgfältigen Pflichterfüllung erbringen zu müssen.[1]) Diesem Zweck würde die Vorschrift des § 834 aber nur sehr unvollkommen gerecht werden, wollte sie den Tierhalter nur für die Vernachlässigung der reinen Beobachtungstätigkeit verantwortlich machen, ihn aber der Haftung für Außerachtlassung seiner sonstigen Bewachungstätigkeit, soweit dieselbe nach den Umständen des Falles mit unter die Aufsichtspflicht fällt, entschlagen.

Von besonderer Bedeutung werden die von dem Reichsgericht angezogenen Modalitäten allerdings für die Führung des Exkulpationsbeweises seitens des in Anspruch genommenen Aufsichtspflichtigen sein.

---

[1]) s. Stierle S. 108.

So ist zwar die von dem Oberlandesgericht Naumburg[1]) getroffene Feststellung, daß der Kutscher dann nicht als Aufsichtspflichtiger anzusehen sei, wenn der Dienstherr selbst im offenen Wagen sitzt, die Leitung aber an den Kutscher abgegeben hat, nach obigem ohne weiteres unzutreffend, jedoch würde der Umstand, daß der Dienstherr selbst zugegen und dadurch die Selbständigkeit des Kutschers in der Aufsichtsführung in gewisser Hinsicht beschränkt worden war, dem letzteren den Beweis, daß er seiner Pflicht genügt habe, in dem einen oder dem anderen Schadensfalle erheblich erleichtern. Man nehme den Fall, daß der Dienstherr den Kutscher anweist, mit dem Gespann bis dicht an eine geschlossene Eisenbahnbarriere hinanzufahren, die Pferde vor dem heranbrausenden Zuge scheuen und durchgehen. Die Haftung des Kutschers tritt ein, denn allein durch den Umstand, daß der Dienstherr hinter ihm im Wagen saß, wird er seiner Aufsichtspflicht nicht ledig, wohl aber wird er sich liberieren können, wenn er den Nachweis erbringt, daß er die für die Schadensverursachung kausale Handlung auf Geheiß des Dienstherrn ausführte, dessen Weisungen zu folgen er verpflichtet war.

3. Ausschluß der Haftung.

aa) Durch eigenes Verschulden.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Daß diese Vorschrift des § 254 BGB. auf die Haftung für Tierschaden Anwendung zu finden habe, ist sowohl vom Reichsgericht[2]) als auch allgemein in der Literatur[3]) an-

---

[1]) Seufferts Arch. 59 Nr. 258 S. 450.

[2]) Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 51 S. 276 ff.

[3]) s. Stierle S. 8 ff.; Schwarz S. 79 ff. und die dort Zitierten; Franck, Arch.ziv.Pr. Bd. 96 S. 158; Isay S. 313; Israel in JurW. 31 S. 239.

erkannt. Maßgebend hierfür ist einmal die Stellung der Normen über die Tierhaftung als unerlaubte Handlung im System des Gesetzbuches und ferner die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesnormen selbst. Die korrespondierende Bedeutung des ersten Entwurfes heißt im Wortlaut[1]: Hat bei der Entstehung des von einem anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschuldigten . . . mitgewirkt . . . Die in der zweiten Kommission beschlossene abweichende Fassung wird damit begründet,[2]) es werde bezweckt durch dieselbe auch solche Fälle zu decken, bei welchen jemand für seine eigenen Handlungen, ohne Rücksicht auf Verschulden oder für die Handlungen eines Dritten, einzustehen habe. Daß auch auf seiten des für einen Schaden Verantwortlichen ein Verschulden mitgewirkt habe, ist darnach nicht erforderlich. Unrichtig ist daher, wie es allgemein geschieht, von dem Verschulden des Verletzten des § 254 als einem konkurrierenden Verschulden zu sprechen.[3])

Dabei gestaltet sich allerdings die Abwägung der einzelnen, an der Schadensverursachung mitwirkenden Faktoren nicht ohne Schwierigkeit. Ganz bedeutend einfacher ist dieselbe bei den auf Verschulden des Haftpflichtigen beruhenden Schadensfällen vorzunehmen, weil das Endresultat hier von der Abwägung zweier koordinierter Faktoren — auf beiden Seiten dem Verschulden — abhängig ist. Anders bei der Tierhaftung. Hier steht dem mitwirkenden Verschulden des Verletzten auf seiten des in Anspruch genommenen Tierhalters lediglich die Tatsache der Tierhaltung gegenüber. Daß das auf seiten des Verletzten vorhandene Verschulden je nach seiner Abstufung als Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit und diese wieder in ihren verschiedenen Nuancen je nach der Lage des Falles, den Umfang des zu leistenden Ersatzes größer oder kleiner zu gestalten geeignet ist, leuchtet ohne weiteres ein. Aber welche Momente kommen als gegenüber dem Verschulden des Verletzten auf seiten des Tierhalters zur Abwägung geeignet in Frage? Ein Verschulden

---

[1]) § 222.

[2]) Prot. S. 601/2 bei Mugdan Bd. 2 S. 519.

[3]) Schwarz S. 79.

des Tierhalters kommt, da ein solches für die Haftung nicht essentiell ist, von vornherein nicht in Betracht, denn die Handlung des Tierhalters an sich stellt sich, wie oben ausgeführt, nicht als Verschulden dar und zieht die Haftung für den durch das gefallene Tier angerichteten Schaden nur aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung der Allgemeinheit nach sich. Nichtsdestoweniger wird man, wie Stierle[1]) zutreffend ausführt, bei Abwägung der auf beiden Seiten in Betracht kommenden Umstände auf seiten des Tierhalters die größere oder geringere Möglichkeit der generellen Voraussehbarkeit der eingetretenen Betriebsgefahr in Anschlag bringen. Ferner will derselbe die größeren oder geringeren Interessen der Allgemeinheit an der Tierhaltung, wie z. B. an dem nützlichen Gewerbebetrieb und dem reinen Luxusbetrieb berücksichtigt, in gewissen Fällen auch soziale Gesichtspunkte verwertet wissen.

Das reichsgerichtliche Urteil vom 5. 5. 1902, 6. Zivilsenat,[2]) zieht in Erwägung, daß auch der Gesichtspunkt der Kausalität mit zur Geltung zu kommen habe,[3]) begnügt sich aber im übrigen mit der Feststellung, daß die Vorschrift des § 254 BGB. es in die Hand des Richters lege, „in allseitiger gerechter Würdigung des einzelnen Falles zu ermessen, ob und inwieweit es recht und billig sei, dem Beschädigten einen Schadensersatz zu gewähren". Darüber, welche Momente bei der Würdigung des Einzelfalles zu verwerten seien, spricht es sich nicht aus.

Streitig ist die Frage, ob der § 254 ein Verschulden im technischen Sinne, d. h. ein auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhendes Handeln des Beschädigten erfordert. Dieselbe wird praktisch besonders bedeutsam in dem Falle, in dem durch das

---

[1]) S. 89.

[2]) Bd. 51 S. 278.

[3]) vgl. hierzu auch Urteil desselben Senats vom 24. 9. 1903 in JurW. Beil. S. 143 Nr. 314, wonach eine Abwägung des Verschuldens des Verletzten mit der aus dem Halten des Tieres sich ergebenden Gefahr stattfinden soll. Versagen jedes Entschädigungsanspruches soll eintreten, wenn das schuldvolle Verhalten des Verletzten in dem Maße Ursache des Unfalles gewesen ist, daß die durch das Halten des Tieres gegebene Gefahr ihm gegenüber ganz zurücktreten würde.

Tun eines Deliktsunfähigen ein von ihm erlittener Tierschaden mit herbeigeführt wird. Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit der in der Literatur vorherrschenden Meinung diese Frage in bejahendem Sinne entschieden und damit eine unbeschränkte Haftung des Tierhalters deliktsunfähigen Personen gegenüber festgelegt.[1]) Ebensowenig wie diese Auffassung vom rechtlichen Standpunkte aus zu beanstanden ist, wird sie in den weitaus meisten Fällen der Billigkeit entsprechen. Es sind deshalb von verschiedenen Seiten Versuche gemacht worden, die Haftung des Tierhalters in Fällen, in denen der Schaden durch das eigene Verhalten des deliktsunfähigen Verletzten herbeigeführt worden ist, auszuschließen.

Franke[2]) argumentiert, daß einem Kinde unter 7 Jahren durch § 104 BGB. allerdings die Fähigkeit zu Geschäften und durch § 828 BGB. die Fähigkeit, durch unerlaubte Handlungen sich zu verpflichten, entzogen würde, ihm dagegen die Fähigkeit, durch Verschulden den Erwerb eines solchen Anspruches auszuschließen oder zu beschränken, in keiner Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs verneint werde, sie müsse ihm also beiwohnen.

Stierle[3]) will die Vorschrift des § 829 BGB. in der Form des § 254 analog angewendet wissen, um in den Fällen, wo die besonderen Voraussetzungen des § 829 zutreffen, die ganz besonders geeignet seien, das Billigkeitsgefühl zu verletzen, eine der Forderung der Gerechtigkeit entsprechende Befreiung des Tierhalters von der Haftpflicht herbeizuführen.

bb) Vertragsmäßiger Ausschluß.

Der § 833 statuiert keine zwingenden Normen. Dem Tierhalter ist es daher unbenommen, die ihm durch Gesetz auf-

---

[1]) Schwarz S. 82; Linckelmann S. 59; v. Liszt S. 81/82; Goslich Beiträge S. 25; abweichend Endemann § 132 Ziff. 1b; s. daselbst auch Anm. 6.

[2]) Arch.ziv.Prax. 96 S. 160.

[3]) S. 91.

erlegte Haftung im Wege des Vertrages mit einem von dem Tierschaden betroffenen Dritten auszuschließen.[1])

Zweifellos kann auch, da jedes Vertragsverhältnis nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen ist, ein Ausschluß der Tierhaftung als stillschweigend von den Vertragsparteien vereinbart aus dem Vertragsinhalt entnommen werden. Dabei muß man mit dem Reichsgericht[2]) davon ausgehen, daß der § 833 eine außerhalb des Gebietes des Vertragsverhältnisses gelegene, außerkontraktliche Haftung statuiert und daß diese demgemäß durch ein Vertragsverhältnis nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden könne. So wird insbesondere in dem Vertrage, durch den ein Dritter die Aufsichtspflicht des § 834 gegenüber dem Tierhalter übernimmt, nicht ohne weiteres der Ausschluß der Haftung für Schäden enthalten sein, die das in Aufsicht genommene Tier zu Lasten des Dritten anrichtet. Freilich wird in manchen Fällen sich das eine zum anderen gesellen, doch kann man nicht als den Vertragswillen jedes Dienstknechtes, der sich der Wartung und Bewachung der Pferde seines Dienstherrn unterzieht, unterstellen, daß er sich damit gleichzeitig jedes Ersatzanspruches für den Schaden begeben wolle, der ihm aus der mit den Dienstverrichtungen verbundenen besonderen Betriebsgefahr erwächst. Das Reichsgericht sagt zutreffend im Urteil vom 6. 3. 1902,[3]) daß der Dienstlohn für die Regel nicht etwa eine Art von Versicherung gegen die dem Dienstboten bei Ausübung des Dienstes zustoßenden Unfälle enthalte, und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht jeden Gesetzesschutz ersetze. Andererseits kann sehr wohl nach dem übrigen Inhalt des Vertrages auf den dahingehenden Willen der vertragschließenden Parteien geschlossen werden, daß der Gegenkontrahent des Tierhalters stillschweigend darauf verzichtet, den Tierhalter mit einem ihm infolge der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen betroffenen Tierschaden in Anspruch zu nehmen. Als Beispiel sei der der RGE.[4]) vom 13. 7. 1904

[1]) Ebenso Franke, Arch. ziv. Pr. 96 S. 161.

[2]) Entsch. i. Zivils. Bd. 50 S. 252 in JurW. Jahrg. 34 S. 392.

[3]) Entsch. i. Zivils. Bd. 50 S. 252.

[4]) Entsch. i. Zivils. Bd. 58 S. 412/13, JurW. 34 S. 134; vgl. JurW. 34 S. 432.

zugrunde liegende Fall erwähnt, daß ein Trainer ein Rennpferd zum Trainieren im Trabrennfahren übernimmt und demselben bei Ausübung des Trainings ein Unfall zustößt. Hier ist die Frage, ob die Gefahrübernahme als in dem Vertragsschluß enthalten anzusehen sei, von der — noch von dem Tierhalter zu beweisenden — Verkehrssitte abhängig gemacht worden. Als bei dieser Feststellung erheblich in Betracht zu ziehende Faktoren werden insbesondere die größere Gefahr, der sich der Trainer bewußt unterzieht, sowie die Möglichkeit hervorgehoben, völlig selbständig nach freiem Ermessen die Herrengewalt über das Tier ausüben zu können.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Grenze im einzelnen Falle oft schwierig zu finden sein wird. So haben sich insbesondere verschiedene Stimmen gegen das Urteil des RG. vom 26. 2. 1903[1]) erhoben. Das Urteil behandelt den praktisch wohl nicht selten vorkommenden Fall, daß der Tierhalter einen Dritten auf sein Bitten eine Strecke Weges unentgeltlich auf seinem Wagen mitfahren läßt. Durch einen unglücklichen Zufall gehen die Pferde durch, der Fahrgast wird vom Wagen geschleudert und stirbt infolge des Unfalles. Der Klage der unterhaltsberechtigten Angehörigen ist stattgegeben worden. Dagegen will Franke[2]) in diesem Falle die Haftung des Tierhalters als nach Treu und Glauben von den Parteien wegbedungen erachten. Er stellt darauf ab, ob im gegebenen Falle der Tierhalter, wenn bei Abschluß des Vertrages die Frage an ihn herangetreten sein würde, ob er ausdrücklich die Haftung für Tierschaden übernehmen wolle, den Vertrag gleichwohl abgeschlossen haben würde. Wenn er ihn solchenfalls nach der Erfahrung des Lebens nicht abgeschlossen haben würde, so würde die verkehrsübliche Bedeutung des Abschlusses eines solchen Vertrages, bei dem über die Haftung nichts erwähnt sei, die sein, daß im konkreten Falle die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen sein solle. Zu demselben Endresultat gelangt auch Blume,[3]) wenngleich

[1]) Entsch. i. Zivils. Bd. 54 S. 73 ff.

[2]) Arch. 96 S. 161/62.

[3]) Vertragshaftung u. Deliktshaftung, Tiergefahr u. Vertragsgefahr. Das Recht, 1905 S. 481 ff.

an der Hand wesentlich anderer Argumentation. Nach ihm ist die Haftung des Tierhalters dann ausgeschlossen, wenn der betr. Schaden nur aus Anlaß des Dienstverhältnisses oder im Dienstverhältnis entstanden war. Im letzteren Falle sei durch das Vertragsverhältnis ebenso wie die Gefahr, die pflichtwidriges Verhalten des Schuldners dem Gläubiger, so auch die Gefahr geregelt, die pflichtgemäßes Verhalten dem Schuldner selbst bringe. Durch die Vertragshaftung sei die Deliktshaftung ausgeschlossen.

4. Mehrere Haftpflichtige.

aa) Im Verhältnis zum Verletzten.

Auf die Haftung für Tierschaden finden die Vorschriften des Titels 25 für unerlaubte Handlungen gleichmäßige Anwendung (s. oben S. 12). Wird ein Schaden von mehreren Tieren angerichtet, so haften nach § 840 Abs. 1 die Tierhalter als Gesamtschuldner. Ebenso tritt nach Abs. 1 ein Gesamtschuldverhältnis unter dem Tierhalter und dem verantwortlichen Aufsichtspflichtigen des § 834 oder zwischen dem ersteren und einem aus einer anderen unerlaubten Handlung Verpflichteten, oder auch unter allen dreien ein. Als Beispiel sei angeführt: Jemand führt vorsätzlich das Scheuen eines Pferdes herbei, dessen Leiter (der Aufsichtspflichtige) auf dem Wagen eingeschlafen ist. Das Tier geht durch und richtet einen Schaden an. Alle drei, Tierhalter, Aufsichtspflichtiger und Dritter haften dem Verletzten als Gesamtschuldner.

bb) Im Verhältnis untereinander.

§ 849 Abs. 3 regelt das Innenverhältnis zwischen dem Tierhalter und dem Aufsichtspflichtigen einerseits und einem verantwortlichen Dritten andererseits, und zwar der Billigkeit entsprechend dahin, daß der Tierhalter oder Aufsichtspflichtige, dessen auf der Tatsache der Tierhaftung bezw. der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht beruhende Haftung vermittelst einer zu Schadensersatz verpflichtenden schuldhaften Handlung ausgelöst wird, seinerseits gegen den Dritten Regreß nehmen kann.

In obigem Beispiel wird also der in Anspruch genommene

Tierhalter sich an dem Dritten, dem eigentlichen Verursacher des Schadens erholen können. Unrichtig ist es, wenn Stierle[1]) den Abs. 3 auch auf das Innenverhältnis zwischen Tierhalter und Aufsichtspflichtigen angewandt wissen und auf Grund desselben im Verhältnis untereinander ersteren allein haften lassen will. Hält man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes, so ergibt sich allerdings, daß neben dem aus § 834 zum Schadensersatz Verpflichteten der Tierhalter für den Schaden verantwortlich ist. Dieselbe Konstruktion läßt sich aber auch umgekehrt herstellen. Es würde sich also das unbefriedigende Resultat ergeben, daß jedesmal der Haftpflichtige — Tierhalter oder Aufsichtspflichtige — der von dem Verletzten zunächst in Anspruch genommen worden ist, den Schaden auf den anderen abwälzen könne. Auch aus dem Gebrauch der Redewendungen „zum Ersatze des Schadens verpflichtet" und „für den Schaden verantwortlich" ist kein Anhaltspunkt zu gewinnen, da das Gesetz diese Ausdrücke promiscue gebraucht. § 840 Abs. 3 setzt für §§ 833—838 einheitlich voraus, daß jemand „zum Schadensersatze verpflichtet" sei, während § 834 denjenigen, der die Führung der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag übernimmt, für den Schaden, den dasselbe einem Dritten zufügt, „verantwortlich" sein läßt.

Man muß also, um über die Frage entscheiden zu können, ob einer der genannten Haftpflichtigen einen Regreßanspruch habe, im einzelnen auf das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis und die allgemeinen Beweisregeln zurückgreifen. Die Frage, wann eine Regreßpflicht des Aufsichtspflichtigen gegenüber dem in Anspruch genommenen Tierhalter besteht, ist somit dahin zu beantworten, daß der Tierhalter, der auf Grund des Vertrages Ansprüche erhebt, die Verletzung des Vertrages durch den Vertragsgegner beweisen muß. Ihm kommt die nur zugunsten des verletzten Dritten gegebene Vermutung für das Vorliegen eines Verschuldens des Aufsichtsführers nicht zugute.

Kann auch der in Anspruch genommene Aufsichtspflichtige einen Regreß gegen den Tierhalter nehmen? Über diesen

---

[1]) S. 112.

praktisch wohl selten vorkommenden Fall liegt eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht vor, doch dürfte er nicht anders zu behandeln sein, als wenn der Aufsichtspflichtige selbst der Verletzte ist und seinerseits Schadensersatz vom Tierhalter beansprucht. Ebensowenig wie dem Aufsichtspflichtigen gegenüber durch den Vertragsabschluß die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen wird, übernimmt der erstere dadurch diesem gegenüber die ihm allgemein obliegende Verantwortung. Die gesetzliche Verantwortlichkeit des Aufsichtführenden besteht aber nur gegenüber dem verletzten Dritten. Im Innenverhältnis zwischen Tierhalter und Aufsichtspflichtigen bleibt stets der erstere verpflichtet. Will sich also der Tierhalter von der Haftung frei machen, so liegt ihm ob, dem Aufsichtspflichtigen ein Verschulden nachzuweisen, das dieselbe aufhebt. Nicht selten wird allerdings nach den Umständen des Falles eine Umkehrung der Beweislast einzutreten haben, wenn nämlich nach den objektiven Sachstand eine Vertragsverletzung auf seiten des Aufsichtspflichtigen vorliegt, auf die der Schaden zurückzuführen ist. Dann ist es nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes Sache des Aufsichtspflichtigen, darzulegen und nachzuweisen, daß er gleichwohl bei Führung der Aufsicht über das Tier die ihm nach dem Vertrage obliegende Sorgfalt beobachtet, daß er also seine Vertragspflicht erfüllt habe, oder daß der Mangel an Aufsicht für den Eintritt des Schadens nicht kausal gewesen sei.[1])

Diese Erwägungen sind in beiden Fällen anzustellen, wenn der selbst verletzte Aufsichtspflichtige Schadensersatz begehrt, als auch wenn er — von dem verletzten Dritten in Anspruch genommen — Regreß gegen den Tierhalter nimmt. Der Tierhalter kann sich seiner Ersatzpflicht nur durch den von ihm zu erbringenden Nachweis eines vertraglichen Verschuldens des Aufsichtspflichtigen — selbstredend unbeschadet seines Rechtes, ein außervertragliches eigenes Verschulden des Gegners geltend zu machen (s. oben S. 33 ff.) — befreien.

---

[1]) s. Entsch. d. RG. in JurW. 34 S. 393 Nr. 11, S. 392 Nr. 10, S. 203 Nr. 6.

III. Zur Abänderung des § 833.

Die Regelung der Tierhaftpflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch, welche über den bisherigen Umfang der Verantwortlichkeit für Tiere weit hinausgeht, hat mannigfachen Widerspruch geweckt, wenngleich es ihr andererseits nicht an Anhängern fehlt, welche jeden Versuch einer Änderung der Haftung im einschränkenden Sinne als einen verfehlten und bedauerlichen Rückschritt bezeichnen. Insbesondere werden die aus der bedingungslosen Haftung sich ergebenden Konsequenzen als außergewöhnlich hart empfunden, wenn ein eigenes Verschulden des Verletzten in tatsächlicher Beziehung vorliegt, die Anwendung des § 254 aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen bleiben muß. Auch die oben S. 38 aufgeführte Reichsgerichtsentscheidung, die die Haftung des Fuhrherrn ausspricht, der einen Fahrgast unentgeltlich eine Strecke Weges auf seinem Wagen mitgenommen hat, hat heftige Opposition gegen die Beibehaltung der bisherigen Haftpflichtbestimmungen gezeitigt.

Den für die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes ins Feld geführten Gründen: die Gefährdung, der Grundsatz cuius est commodum cuius et periculum und das aktive Interessenprinzip, wird mit dem Hinweise entgegengetreten, daß jedenfalls in den Fällen, wo es sich um das Halten von allgemein nützlichen Tieren handelt, das commodum und das Interesse an der Tierhaltung nicht so sehr bei dem Tierhalter selbst, als bei der ganzen interessierten Gesamtheit liege, die darum auch die durch die Gefährdung bedingten Nachteile zu tragen habe. Man kann diesem Argument die Anerkennung nicht versagen und muß jedenfalls in den Fällen, wo es sich um das Halten wirtschaftlich notwendiger Tiere handelt, einer Abänderung der Haftung in der Weise das Wort reden, daß die Gefahr des

Tierhaltens selbst der Allgemeinheit zur Last falle und die Haftung des Tierhalters auf Verschulden, sei es mit oder ohne Umkehrung der Beweislast, beschränkt werde.

Man hat die jetzige Gestaltung der Tierhaftung als einen der wenigen Tropfen sozialen Öls bezeichnet, die in das Gesetzgebungswerk des Bürgerlichen Gesetzbuches mit eingeflossen seien, indem man an der Hand der Statistik nachzuweisen versucht hat, daß es überwiegend Angehörige der minder bemittelten Klassen seien, die von Tierschäden betroffen würden. Aber wenn schon derartige praktische Gründe maßgebend sein sollen, wo bleibt da die Rücksicht auf die gewiß auch sehr zahlreichen wirtschaftlich schwachen Tierhalter, den Kleinbauern, den Kleingewerbetreibenden und andere? Eine große Mehrzahl von ihnen wird durch die aus einem einzigen Schadensfalle ihm erwachsende Pflicht zur Rentenzahlung nach den §§ 843—845 wirtschaftlich ruiniert werden.[1])

Die gegen die jetzige Fassung des § 833 bestehenden Bedenken haben ihren Niederschlag in einem durch die Abgeordneten von Treuenfels und Genossen im Reichstage eingereichten Antrage gefunden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den § 833 BGB. dahin ändert, daß, wenn den Tierhalter ein Verschulden nicht trifft, er auch nicht ersatzpflichtig gemacht werden kann Der Antrag wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die ihn mit einem Eventualantrag Dietrich annahm, wonach der Abs. 2 des § 833 folgende Fassung erhalten sollte:

> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufes oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalt zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

---

[1]) vgl. hierzu Sieber in DJZ. 1905 S. 138/39; Litten ebendort S. 342/43.

Dem Reichstagsbeschluß entsprechend ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen genau den Wortlaut des Beschlusses wiedergibt. Wird dieser Entwurf, woran nicht zu zweifeln ist, Gesetz,[1]) so scheidet damit für den überwiegenden Teil der Schadensfälle die strenge unbedingte Haftung aus und dem Tierhalter steht es frei, die auf dem Verschuldungsprinzip beruhende Verantwortlichkeit durch die Führung des Exkulpationsbeweises abzuwenden.

Zum Schlusse dieser Darstellung erscheint es nicht uninteressant, einen vergleichenden Blick auf den zur selben Zeit dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurf über die Haftpflicht für die beim Betriebe von Kraftfahrzeugen entstehenden Schäden zu werfen. Nach dem Entwurf soll die Haftung bei der Tötung oder Verletzung von Menschen oder Beschädigung von Sachen ausdrücklich durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden ausgeschlossen sein. Die Vorschriften des Gesetzes sollen aber auch in dem Falle nicht gelten, wenn der Verletzte auf dem Fahrzeug befördert wird oder bei dessen Betrieb tätig war. Auf Grund der letzteren Bestimmung sind eine Reihe von in der Materie der Haftung für Tierschäden heiß umstrittenen Fragen gegenstandslos geworden. Das bedeutet gleichzeitig eine nicht unerheblich einschränkende Abweichung von der Haftpflicht des Tierhalters zugunsten des Betriebsunternehmers. Ob sich dieselbe im Hinblick auf die kaum geringere Gefährdung rechtfertigen läßt, welcher die Allgemeinheit durch Benutzung elementarer Kräfte im Automobilbetriebe ausgesetzt ist, darf mit Recht bezweifelt werden.

---

[1]) Der Entwurf ist bereits in zweiter Lesung angenommen worden.

Literaturverzeichnis.

Altschul, Weiteres zur Auslegung von § 833 BGB. Jur. Wochenschrift 31. Jahrg.

Arndt, Pandekten. Stuttgart 1889.

Bernhöft, Das BGB. als Grundlage des künftigen Rechts. Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches Heft 1, Leipzig 1902.

Blume, Vertragshaftung und Deliktshaftung, Tiergefahr und Vertragsgefahr. Das Recht 9. Jahrg.

Brückmann, Weiteres zur Auslegung von § 833 BGB. Jur. Wochenschrift Jahrg. 31.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Halle 1901.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2 und 3. Berlin 1900.

Eisele, Zivilistische Kleinigkeiten. Jherings Jahrbücher Bd. 24, Jena 1886.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1903.

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerliche Recht. Bd. 1. Marburg 1898.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig.

Exner, Der Begriff der höheren Gewalt (vis maior). Grünhuts Zeitschrift Bd. 10, Wien 1883.

Ewald, Zur Auslegung des § 833 BGB. Hans. Ger.-Ztg. 1902 Beibl. Hamburg.

Fischer, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Jena 1803.

Fleischhauer, Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 833 BGB. Jur. Wochenschrift 31. Jahrg.

Franke, Die Haftung des Tierhalters nach § 825 BGB. Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 96.

Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? Gruchots Beiträge 47. Jahrg. Berlin 1903.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in den §§ 833, 834 BGB. Zugleich eine Lehre von der Tierhaftung. Berlin 1905.

Hausmann, Findet § 833 BGB. auf Bazillen Anwendung? Gruchots Beiträge 49. Jahrg. Berlin 1905.

Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Teil. Berlin 1861.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. Jherings Jahrbücher Bd. 39, Jena 1898.
Israel, Schädigung durch Tiere. Jur. Wochenschrift 31. Jahrg. Leipzig 1902.
Jacob und **Wilhelm Grimm,** Deutsches Wörterbuch. Bd. 4. Abt. 2. Leipzig 1877.
Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. Gießen 1867.
Kleefeld, Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus § 833 BGB. Berlin 1904.
v. Königslöw, Nochmals zur Auslegung des § 833 BGB. Jur. Wochenschrift 1902.
v. Königslöw, Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 833 BGB. Jur. Wochenschrift Jahrg. 1902.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
Lappenburg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.
Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. Berlin 1898.
v. Liszt, Die Deliksobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.
Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1905.
Litten, Zur Abänderung des § 833 des BGB. Deutsche Juristenzeitung 10. Jahrg.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. Berlin 1809.
Mugdan und **Falkmann,** Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Leipzig 1902.
Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1903.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I, 2. Berlin 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1900.
Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 90, Tübingen 1900.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.
Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Berlin 1905.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. München und Leipzig.
Siber, Zur Haftpflicht für Tiere und Automobile. Deutsche Juristenzeitung 10. Jahrg.
Smidt, Die Haftung des Tierhalters in der Rechtsprechung. Freiburger Dissertation. Erschienen bei Leuwer, Bremen 1904.
Stierle, Die Haftung für Tiere im Bürgerlichen Gesetzbuch. Stuttgart 1904.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1885.
Windscheid, Pandekten. Bd. 2. Düsseldorf 1875.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.